

10 Thesen zum Islamischen Religionsunterricht in Hessen – ein Diskussionsbeitrag aus dem Zentrum Ökumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Von Susanna Faust Kallenberg

Die Thesen verstehen sich als ein Beitrag aus dem Zentrum Ökumene der EKHN zur aktuellen Debatte über die geplante Einführung Islamischen Religionsunterrichtes an hessischen Schulen. Seit vielen Jahren ist diese Forderung Gesprächsgegenstand mit unseren islamischen DialogpartnerInnen. Sie hat aktuell an Bedeutung erlangt durch die im Koalitionsvertrag der hessischen Landesregierung verabredete Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes und die Einberufung eines runden Tisches in dieser Angelegenheit zum September dieses Jahres.

Seit vielen Jahren ist das Zentrum Ökumene auf verschiedenen Ebenen in den Dialog mit muslimischen Verbänden, Moscheegemeinden und Organisationen eingebunden. Daraus ist gegenseitiges Vertrauen und Verständnis füreinander gewachsen. Erfahrungen aus diesen regelmäßigen Begegnungen und Dialogen stehen mit im Hintergrund dieser Thesen.

1. Muslime haben das Recht auf einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht nach § 7.3 GG.

In Deutschland lebende MuslimInnen haben das Recht auf einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht (§ 7.3 GG), der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach in deutscher Sprache von an deutschen Universitäten in islamischer Religionspädagogik ausgebildeten ReligionslehrerInnen unterrichtet wird.

Der Staat hat die Pflicht, alles dafür zu tun, dass jeder Mensch unabhängig von seiner Religionszugehörigkeit die Möglichkeit zur positiven Religionsausübung und damit zur religiösen Bildung und zur Weitergabe seiner Religion erhält.

Die in verschiedenen Bundesländern initiierten Pilotprojekte zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes können hier als Vorbilder dienen. Ein islamischer Religionsunterricht darf sich jedoch nicht auf diese Einzelprojekte beschränken. Ziel sollte ein flächendeckender Religionsunterricht von einer dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht vergleichbaren religionspädagogischen Qualität sein.

2. Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes darf nicht unter Zeitdruck geschehen.

Die Erfahrungen aus Pilotprojekten in anderen Bundesländern zeigen, dass zur Einrichtung eines qualitativ gleichwertigen islamischen Religionsunterrichtes nach § 7.3 GG Zeit benötigt wird. Der in der Koalitionsvereinbarung der beiden Regierungsparteien der hessischen Landesregierung für die Legislaturperiode 2009-2014 festgelegte Zeitraum von 5 Jahren ist zu kurz, um die notwendige Qualität flächendeckend zu garantieren. Dies ist jedoch wichtig für die Akzeptanz unter muslimischen Eltern und in hessischen Schulen und Universitäten. Die in der Koalitionsvereinbarung genannte Alternative, eine religionskundliche Unterweisung in islamischer Religion im Fach Ethik anzubieten, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

3. Nur wenn islamische Verbände als Religionsgemeinschaften anerkannt werden, ist eine Gleichbehandlung der Religionen und eine Begegnung auf Augenhöhe möglich.

Die islamischen Verbände fordern schon seit vielen Jahren die Anerkennung als Religionsgemeinschaft und einen islamischen Religionsunterricht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser

islamischen Religionsgemeinschaft durchgeführt wird. Nur so ist aus ihrer Sicht eine Gleichstellung von Menschen islamischen Glaubens mit Mitgliedern etablierter Religionsgemeinschaften wie den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und der jüdischen Religionsgemeinschaft gewährleistet. Dies wurde bisher jedoch durch das Fehlen der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen auf Seiten der Verbände und muslimischen Gemeinschaften erschwert.

Ein Grund hierfür ist, dass die besonderen rechtlichen Vorgaben, die Ergebnis einer langen gemeinsamen Geschichte von Staat und Kirche sind und im institutionellen Selbstverständnis der Kirchen als Gegenüber zum Staat begründet liegen, MuslimInnen aus ihren Herkunftsländern nicht vertraut sind. Um einen den Kirchen vergleichbaren rechtlichen Status zu erhalten, wird von MuslimInnen jedoch erwartet, dass sie innerhalb kürzester Zeit ein ihnen bis dahin fremdes Konzept in Organisationsstrukturen umsetzen, für deren Entwicklung die Kirchen Jahrhunderte gebraucht haben.

Zu den rechtlichen Vorgaben, die die islamischen Verbände erfüllen müssen, gehören dauerhaft verlässliche Ansprechpartner, die das Grundgesetz bejahen, strukturell in der Lage sind, ihren Mitgliedern die allseitige Erfüllung ihres Bekenntnisses zu ermöglichen, und inhaltlich eine mehrheitlich anerkannte Position vertreten. Um ihrer organisatorischen Transparenz willen ist es außerdem wichtig, dass die Mitglieder aus natürlichen Personen bestehen und es keine strukturellen Verbindungen mit ausländischen Regierungen gibt. Da die Kultushoheit bei den Ländern liegt, reicht bei der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichtes eine Organisation auf Bundesebene nicht aus, es bedarf einer Organisationsstruktur auf Länderebene.

In den letzten Jahren haben bei vielen islamischen Verbänden Entwicklungen stattgefunden, die eine Anerkennung als Religionsgemeinschaft in erreichbare Nähe rücken lassen. Da eine solche Anerkennung als Rechtsakt nur durch den Staat bestimmt werden kann, ist es wichtig, dass die Bundes- und Länderregierungen die positiven Entwicklungen wahrnehmen und wertschätzen. Auf Bundesebene geschieht dies sehr erfolgreich durch die vom Staat initiierte Islamkonferenz, die seit ihrer Entstehung im Verhältnis des Staates zu muslimischen Gemeinschaften wichtige Prozesse in Gang gesetzt hat. Allerdings ist bisher noch kein islamischer Verband in Deutschland als Religionsgemeinschaft im juristischen Sinne anerkannt worden.

Es ist problematisch, wenn Vertreter der Hessischen Landesregierung in der Öffentlichkeit den Begriff der Religionsgemeinschaft unsachgemäß zur Unterscheidung von islamischen Organisationen verwenden.

4. Die Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes ist auch ohne die Anerkennung einer islamischen Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft möglich.

Ein juristisches Gutachten (s. Heinrich de Wall, Professor für Kirchen-, Staats- und Verwaltungsrecht), das dem Bericht der Islamkonferenz beigelegt wurde, zeigt, dass ein islamischer Religionsunterricht nach § 7.3 GG trotz Fehlens einer den Kirchen vergleichbaren rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft möglich ist.

In seinem Gutachten weist er auf die verschiedenen rechtlichen Vorgaben hin, die schon jetzt die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichtes unter den heutigen Bedingungen legitimieren. Auf der Basis dieses Gutachtens und der Verpflichtung, die das Grundgesetz dem Staat auferlegt, sollte dieser alle rechtlichen Möglichkeiten sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene nutzen, die ihm zur Verfügung stehen, um einen islamischen Religionsunterricht einzurichten.

5. Ein islamischer Religionsunterricht muss mehrheitlich anerkannt sein. Säkulare und laizistische Positionen müssen bei der inhaltlichen Gestaltung mitbedacht werden.

Soll ein islamischer Religionsunterricht für muslimische SchülerInnen verpflichtend angeboten werden, so muss er von der Mehrheit der muslimischen Eltern in Deutschland geschätzt und unterstützt werden. Säkularisierte MuslimInnen befürchten, dass ein von einer islamischen Religionsgemeinschaft getragener Religionsunterricht sich nicht von dem Angebot in Koranschulen in konservativen

Moscheegemeinden unterscheidet. Diese Befürchtungen gilt es ernst zu nehmen. Hinzu kommt, dass viele MuslimInnen mit türkischem Hintergrund eine laizistische Position vertreten und Formen organisierten Islams mit Misstrauen begegnen.

Laizistische und säkularisierte MuslimInnen bei der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichtes mit einzubeziehen, erweist sich allerdings als schwierig, da beide Gruppen keine organisatorischen Strukturen besitzen und es deshalb keine repräsentativen Ansprechpartner gibt.

Der Versuch der Hessischen Landesregierung durch die Einladung eines säkularen Kulturvereins (Deutsch-Türkischer Club) dieses Problem zu lösen, entspricht nicht den Vorgaben des Grundgesetzes, nach denen eine Gemeinschaft sich nicht auf die Pflege von Brauchtum und Kultur beschränken darf, sondern für ihre Mitglieder die Bedingungen zur Ausübung ihrer religiösen Bedürfnisse gewährleisten muss. Aus diesem Grund kann ein säkularer Kulturverein keine religiöse Vertretungsfunktion für säkulare oder laizistische MuslimInnen übernehmen.

Als Mitglieder einer Religionsgemeinschaft, die sich ebenfalls mit Spannungen zwischen Kerngemeinden und kirchenfernen Mitgliedern auseinandersetzen muss, weisen die evangelischen Dialogpartner auf die Möglichkeit hin, dass die muslimischen Verbände selbst aktiv werden können, um dieses Problem zu lösen, indem sie Einzelpersonen wie z.B. islamische TheologInnen, SchriftstellerInnen, JournalistInnen, die für ihre säkularisierte und liberale Haltung bekannt sind, von sich aus mit einzubeziehen. Auf diese Weise könnte eine Lücke geschlossen werden, die sich institutionell nicht schließen lässt. Auch könnten organisierte MuslimInnen so ein positives Zeichen setzen, um die Befürchtungen säkularer und laizistischer MuslimInnen zu zerstreuen.

Unsere muslimischen Dialogpartner müssen sich allerdings über die großen Herausforderungen im Klaren sein, die mit einer Pluralisierung der Positionen und mit einer Auseinandersetzung mit einer durch die Individualisierung und Säkularisierung westlicher Ideale geprägten Frömmigkeit verbunden sind. Eine entsprechende Öffnung hin zu säkularen und laizistischen MuslimInnen könnte innerhalb der Verbände zu inhaltlichen Spannungen führen.

Die evangelischen Dialogpartner wissen als Mitglieder einer pluralistischen Kirche aus eigener Erfahrung, dass Auseinandersetzungen zwischen den Interessen der Kerngemeinden und denen kirchenferner Mitglieder nie aufhören und ständig neu zentrale theologische Kernaussagen in Frage stellen. Solche Debatten sind das Kennzeichen einer pluralistischen, demokratisch organisierten Religionsgemeinschaft und unvermeidbar, wenn diese einen mehrheitlich anerkannten Religionsunterricht nach § 7.3 GG gestalten will.

6. Die Hessische Landesregierung muss als Initiator eines runden Tisches auf die Wahrung ihrer inhaltlichen Neutralität achten.

Die Initiative der Hessischen Landesregierung, durch einen runden Tisch ein muslimisches Gegenüber für einen islamischen Religionsunterricht zu schaffen, bietet Chancen und Herausforderungen. Eine Chance liegt darin, dass sie als Einladende eine Plattform schafft, auf der muslimische Gruppen, Verbände und Einzelpersonen einander gleichberechtigt begegnen können. Die Herausforderungen zeigen sich bei der konkreten Umsetzung. Indem die Landesregierung entscheidet, wen sie einlädt, schafft sie sich selbst das Gegenüber und bestimmt so indirekt, nach welchen Grundsätzen der islamische Religionsunterricht durchgeführt werden soll. Sie steht damit in der Gefahr, ihre säkulare Position aufzugeben. Um dies zu vermeiden, muss sie sich darum bemühen, die ganze Pluralität der muslimischen Stimmen in Hessen am runden Tisch abzubilden. Dies ist bisher noch nicht geschehen. Die Zusammensetzung des runden Tisches sollte deshalb erneut überdacht werden. Obwohl das Rhein-Main-Gebiet durch eine große ethnische Vielfalt muslimischer Moscheegemeinden gekennzeichnet ist, befinden sich am runden Tisch nur türkische MuslimInnen. Auch fehlt die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen, die sich gerade durch ihre ethnische und konfessionelle Vielfalt auszeichnet und die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichtes zu einem zentralen Anliegen ihrer Arbeit gemacht hat. Das Zentrum Ökumene pflegt seit vielen Jahren den christlich-muslimischen Dialog und weist darauf hin, dass ein islamischer Religionsunterricht, der die ethnische Pluralität im Rhein-Main-Gebiet nicht mit einbezieht, nicht mehrheitlich anerkannt sein kann.

Ein wesentlicher Aspekt, auf den die Landesregierung bei der Zusammensetzung des runden Tisches achten sollte, ist die Wahl der nichtmuslimischen Berater. Diese können nur dann ihre Funktion erfüllen, wenn sie von den muslimischen Vertretern akzeptiert und ihre Ratschläge angenommen werden. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, die muslimischen VertreterInnen selbst, in Mehrheitsentscheidungen, nichtmuslimische Berater benennen zu lassen.

7. Islamischer Religionsunterricht ist eine Chance für einen interreligiösen Dialog auf Augenhöhe.

Mit dem islamischen Religionsunterricht kann der interreligiöse Dialog an Schulen auf Augenhöhe geführt werden. Bisher ist eines der größten Probleme in vielen christlich-muslimischen Dialogen das Ungleichgewicht der Dialogpartner. Professionelle christliche TheologInnen, wie PfarrerInnen und ReligionspädagogInnen, treffen auf muslimische LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen, die „nur“ aus persönlicher Erfahrung über ihren Glauben sprechen können. Mit an deutschen Universitäten ausgebildeten islamischen ReligionspädagogInnen und TheologInnen steigt die theologische Sprachfähigkeit der muslimischen Dialogpartner in den Schulen. Interreligiöse Pädagogik, die sich als Lernen in Begegnung versteht, lässt sich erst dann vollständig umsetzen, wenn sich christliche und muslimische PädagogInnen in den Schulen auf Augenhöhe begegnen können.

8. Ohne islamischen Religionsunterricht wird sichtbare Religion ihren Platz in der Schule verlieren.

In einer zunehmend säkularisierten deutschen Gesellschaft wird ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht immer öfter in Frage gestellt. Mehr und mehr Eltern und LehrerInnen begegnen der Sichtbarkeit von Religion in der Schule mit Misstrauen. Das gilt nicht nur für den bekenntnisorientierten Religionsunterricht, sondern auch für die Präsenz von Religion an öffentlichen Schulen. Diese ist jedoch notwendig, um die Schule zum interreligiösen Lernort zu machen, an dem SchülerInnen sowohl die eigene als auch die Religionen ihrer MitschülerInnen kennen lernen. Nur so kann Schule die Aufgabe erfüllen, SchülerInnen auf ein friedliches Zusammenleben in einer multireligiösen Gesellschaft vorzubereiten.

9. Islamischer Religionsunterricht ist eine Chance für die Integration von MuslimInnen in die multireligiöse Gesellschaft Deutschlands.

Die Diskussion über den islamischen Religionsunterricht ist ein Beispiel dafür, dass Integration eine Wechselbewegung ist. So signalisiert islamischer Religionsunterricht dem muslimischen Teil der Gesellschaft, dass die eigene Religion ernst genommen wird, was zu einer stärkeren Identifikation mit dem deutschen Schulsystem und der deutschen Gesellschaft überhaupt führen kann.

Die nichtmuslimische Mehrheitsgesellschaft lernt den Islam als eine Religion kennen und achten, die ihren Platz an deutschen Schulen und Universitäten und somit im deutschen Bildungssystem gefunden hat.

Besonders die für die Ausbildung islamischer ReligionslehrerInnen notwendig gewordene Einrichtung islamischer Lehrstühle bietet hier Chancen und Herausforderungen für einen notwendigen christlich-muslimischen akademischen Dialog. Sowohl christliche als auch muslimische TheologInnen können dabei ihre eigenen Positionen in der Auseinandersetzung mit dem jeweils anderen neu definieren und innerhalb der eigenen Religionsgemeinschaft theologische Debatten anstoßen.

10. Angebote kirchlicher religionspädagogischer Einrichtungen zur Beratung dürfen nicht als Entwicklungshilfe missverstanden werden.

Von einem gegenseitigen Austausch zwischen christlichen und muslimischen ReligionspädagogInnen auf Augenhöhe können beide profitieren. Denn dieser fordert sie gemeinsam heraus, einen christlichen und einen islamischen Religionsunterricht zu entwickeln, der die SchülerInnen darauf vorbereitet, ihren Glauben in einer multireligiösen Gesellschaft zu bekennen. Die Vorbereitung und Durchführung eines islamischen Religionsunterrichtes *kann* auch evangelischen ReligionspädagogInnen die Chance *bieten*, eigene Konzepte neu zu überdenken und sich den Herausforderungen einer multireligiösen Gesellschaft im Dialog zu stellen. Dies kann jedoch nur dann geschehen, wenn beide Partner Interesse am Austausch haben. Deshalb sollten christliche und muslimische ReligionspädagogInnen sich immer dessen bewusst sein, dass ihre jeweiligen Angebote nicht mehr als Vorschläge sein können, die jeweils von der anderen Seite angenommen werden können, aber nicht müssen.